654 A. Staatsrechtliche Entscheidungen. II. Abschnitt. Bundesgesetze.

Zweiter Abschnitt. - Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles.

109. Urtheil vom 13. Oftober 1877 in Sachen Genhart.

A. Durch Beschluß vom 5. Mai 1877 wies die Korporationsgemeinde von Sempach, in Bestätigung eines Entscheides des Korporationsrathes vom 29. Dezember 1876, das Ansuchen des Beter Genhart, daß ihm der Korporationsnuten ertheilt werde. ab, weil ein unehelicher Sohn nicht Antheilhaber und Rugnießer am Korporationsgut werde (§. 103 bes burg. Ges.=B.) und die Gemeinde nicht gewillt sei, ihm das Bürgerrecht und somit die Nugniefung zu schenken.

B. Ueber diesen Beschluß führte Genhart Beschwerde beim Bundesgerichte. Er suchte auszuführen, daß ber §. 103 bes burg. Ges. 2B., auf welchen die angefochtene Schlufnahme fich ftupe, längst aufgehoben sei und behauptete, lettere verlete, indem ste einzig nur die uneheliche Abstammung als Ausschließungsgrund vom Korporationsrechte angebe, mahrend folches weder in ben Reglementen noch in den Geseigen begründet sei, sowohl den Art. 4 ber Bundes- als Art. 4 ber Kantonsverfassung. Er stellte dem= nach in erster Linie das Begehren, daß die angefochtenen Beschlüsse aufgehoben und er als Sohn eines Korporationsbürgers ebenfalls als nugungsberechtigter Bürger der Korporationsge= meinde Sempach anerkannt werbe.

C. Die Korporationsverwaltung Sempach bestritt in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes, indem sie anführte: Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundes= rechtspflege beurtheile das Bundesgericht nur Beschwerben über Berfügungen kantonaler Behörden. Nun sei aber weder die Korporationsverwaltung noch die Korporationsgemeinde eine kantonale Behörde. Zudem seien beide Organe, Berwaltung und Gemeinde, in Sachen interessirt, somit Partei, und ihr abweichenber Entscheid habe nicht den Charafter einer Berfügung, sondern einer einfachen Partei - Erklärung. Die Beschwerde hatte daher zunächst an den Regierungsrath, eventuell an den Großen Rath des Kantons Luzern gerichtet werden sollen und könne nicht mit Ueberspringung dieser kantonalen Instanzen an das Bundesge= richt gerichtet werden.

Dem Antrage, daß das Bundesgericht zur Zeit wegen Intompetenz auf die Beschwerde nicht eintrete, schloß sich auch der Regierungsrath des Kantons Lugern an. Es ftehe außer allem Zweifel, bemerkte berselbe, daß Rekurrent den unrichtigen Weg ein= geschlagen habe. Wenn derfelbe mit dem Beschlusse ber Korpv= rationsgemeinde nicht einverstanden gewesen sei, so habe ihm nach S. 293 des Organisationsgesetzes das Refursrecht an den Regierungsrath offen gestanden, wenn er die Angelegenheit nicht so= fort auf dem gewöhnlichen Prozeswege, auf den er gemäß §§. 109 litt. d und 112 des Organisationsgesetzes im Falle des Rekurses auch vom Regierungsrathe hätte verwiesen werden muffen, bet ben kantonalen gerichtlichen Behörden habe anhängig machen wollen.

Eventuell trug die Korporationsgemeinde Sempach unter ein= läßlicher Begründung auf Abweisung der Beschwerde an.

D. Refurrent bemerkte in seiner Replik bezüglich ber Kompe-

tenzfrage Folgendes:

Die Einwendung, die Korporationsgemeinde sei feine kantonale Behörde, beruhe auf einem Migverständnisse, indem das betreffende Bundesgesetz von kantonalen Behörden im Gegensatze zu den eidgenössischen Behörden spreche und nun in Berwaltungs. sachen die Gemeinden die erste kantonale Instanz bilden. Daß es sich um eine Verwaltungsstreitsache handle, ergebe sich aus der Kantonsverfassung (Art. 67, 87 und 93) und dem Organisationsgesetze. Allerdings habe der Regierungsrath sormell die Macht, die Sache an die Gerichte zu weisen, aber nach Gesetz und nach der Natur der Sache müßte er selbst urtheilen, denn die Korpozrationsrechte seien staatlicher Natur. In allen Fällen müßte zuerst ein Entscheid des Regierungsrathes herbeigeführt werden, anssonst die Gerichte sich als inkompetent erklären würden. Daß die Korporation Sempach bei der Streitsache selbst interessirt sei, liege in der Natur aller Verwaltungssachen. Indessen sei das Interesses tin unmittelbares und kaum intensiver, als etwa bei einem Entscheid über Stimmberechtigung, Armenunterstützung u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Refurrent stellt in erster Linie das Begehren, daß er als Burger ber Korporationsgemeinde Sempach anerkannt und baber als nugungsberechtigt erklärt werde. Es handelt fich somit um die Frage, ob Refurrent wirklich Rorporationsgenoffe von Sempach sei, und diese Frage ist nun sowohl nach allgemeiner Rechtsan= schauung, als speziell auch nach S. 109 litt. d und S. 112 bes luzernischen Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866 Rechtsfache. Sieraus folgt, daß den refurrirten Beschlüffen nicht ber Charafter von in Berwaltungsfachen erlaffenen Berfügungen von Behörden gutommt, fondern dieselben feine weitere Bedeutung haben, als die einer Ablehnung oder Nichtanerkennung eines von einem Dritten gegen die Korporation Sempach geltend gemachten Rechtsanspruches, über welchen, sofern Rekurrent auf bemselben beharrt, die Gerichte und nicht die Verwaltungsbehörden zu erkennen haben. Es liegt demnach in der That ein Entscheid einer kantonalen Behörde, gegen welche der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könnte, nicht vor, sondern hat Refurrent sich vorerst an die luzernischen Gerichte zu wenden.

Demnach hat das Bundesgericht er kannt:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

110. Urtheil vom 20. Oktober 1877 in Sachen Riederberger.

I. Organisation der Bundesrechtspflege. No 110.

- A. J. A. Niederberger wurde durch Urtheil vom 17. Juni 1863 vom Regierungsrathe Obwalden wegen Uebertretung des Gesetzes über den Holzschlag zu 400 Fr. Buße und den Kosten verurtheilt. Hierüber beschwerte sich derselbe beim Bundesrathe, indem er behauptete:
- 1. Gs hätte zur Aburtheilung der ihm zur Last gelegten Poslizeiübertretung gemäß dem Bundesgesetz über die Auslieserung von Berbrechern versahren werden sollen, und
- 2. er sei anders als ein Obwaldnerbürger behandelt worden, indem er auch wegen Holzschlages zu eigenem Gebrauche verurstheilt worden sei.

Allein der Bundesrath wies die Beschwerde durch Beschluß vom 2. Dezember 1863 ab, indem

- ad 1. das Auslieferungsgesetz für Polizeinbertretungen keine Anwendung finde, und
- ad 2. diese Behauptung unrichtig set, da auch Obwaldnerbürger, wo öffentliche Interessen in Frage stehen, an solchem Holzschlage verbindert werden können.
- B. Darauf wandte sich J. A. Niederberger an den Landrath von Obwalden mit dem Gesuche, ihm die Appellation gegen das Urtheil des Regierungsrathes zu bewilligen. Nach zweimaliger Abweisung gestattete sodann der Landrath, auf Berwendung der Regierung von Nidwalden, die Appellation, trotzem die Frist längst abgelausen war, worauf das Kantonsgericht am 7. April 1864 das regierungsräthliche Urtheil einsach bestätigte. Da Niederberger die Geldbuße nicht innert angesetzter Frist entrichtete, wurde er im Juli 1864 bei zufälliger Anwesenheit in Sarnen in Berhaft gesetzt und erst entlassen, nachdem er eine Erklärung unterzeichnet hatte, daß er freiwillig anerkenne, daß die sämmtslichen in Obwalden über ihn verhängten Bußen und Kosten aus den bei der Kanzlei von Nidwalden deponirten und von seiner Frau an die Kanzlei von Obwalden gesandten Gestern bezahlt werden.